



Quellensteuer bei Kapitalerträgen

Die Versteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist in § 20 EStG geregelt. Zu den 'Klassikern' unter den Kapitalerträgen gehören Zinsen auf Spareinlagen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), Dividenden aus Aktien (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder auch der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Allerdings macht es einen großen Unterschied, ob Sie die Erträge innerhalb oder außerhalb Deutschlands erzielen.

Kapitalertragsteuer als Quellensteuer

Erzielen Sie bei einem **inländischen Kreditinstitut** steuerpflichtige Kapitalerträge, fallen hierauf Steuern in Höhe von 25 % an, die unmittelbar beim Kapitalertrag einbehalten werden. Da die Besteuerung direkt an der Quelle erfolgt, stellt die Kapitalertragsteuer eine Form der Quellensteuer dar. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie ggf. eine Kirchensteuerbelastung von 8 % oder 9 % je nach Bundesland. Sofern Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und damit unbeschränkt steuerpflichtig sind, haben Sie die Möglichkeit, einen sog. **Freistellungsauftrag** (§ 44a EStG) einzurichten. Dieser beträgt 1.000 € (bis 2022: 801 €) bzw. bei Eheleuten 2.000 € (bis 2022: 1.602 €). Reichen Sie einen solchen Freistellungsauftrag bei Ihrer Bank ein, wird auf Kapitalerträge bis zu dieser Höhe keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Dabei können Sie die Höhe des Freistellungsauftrags frei wählen und diesen auch auf mehrere Banken aufteilen. Zu beachten ist, dass der Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Beispiel: Der in Frankfurt am Main wohnhafte, konfessionslose A führt bei einer großen deutschen Bank ein Tagesgeldkonto mit einem Guthabensaldo von 100.000 €. Hierauf erhält er jährlich 3 % Zinsen. Er hat bei der Bank einen Freistellungsauftrag von 1.000 € eingerichtet.

Lösung: Zum 31.12. des Jahres schreibt die Bank dem unbeschränkt steuerpflichtigen A die vereinbarten Zinsen in Höhe von 3.000 € seinem Konto gut. Wegen des Freistellungsauftrags in Höhe von 1.000 € wird die Kapitalertragsteuer nur von den übersteigenden 2.000 € einbehalten. Da A konfessionslos ist, fällt keine Kirchensteuer an. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer beträgt 25 % von 2.000 €, also 500 €. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 27,50 € (5,5 % von 500 €). A werden somit Zinsen in Höhe von 2.472,50 € (3.000 € – 500 € – 27,50 €) gutgeschrieben.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer entfaltet eine Abgeltungswirkung (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG), weshalb die Kapitalertragsteuer umgangssprachlich auch als Abgeltungssteuer bezeichnet wird. Kapitalerträge, die bereits mit der Kapitalertragsteuer belastet wurden, müssen daher nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Beachten Sie: Liegt der individuelle Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, kann es mit Abgabe der Einkommensteuererklärung und der (freiwilligen) Angabe der Kapitaleinkünfte zu einem Steuerausgleich kommen. Denn die Kapitalertragsteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit der sog. Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG. Hierbei prüft das Finanzamt für Sie, ob der individuelle Steuersatz oder die 25 % Kapitalertragsteuer günstiger ist. Der günstigere Steuersatz wird vom Finanzamt zugrunde gelegt, sodass zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer im Anrechnungsverfahren berücksichtigt wird.

Gleiches gilt, falls Ihre gesamten Kapitalerträge unterhalb von 1.000 € bzw. 2.000 € liegen und Sie keinen Freistellungsauftrag gestellt haben. In diesem Fall erhalten Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung den Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) in gleicher Höhe, sodass auch hier zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer im Anrechnungsverfahren berücksichtigt wird.

Kapitalerträge aus dem Ausland

Die zuvor beschriebenen Sachverhalte beziehen sich auf Kapitalerträge, die in Deutschland generiert werden. Regelmäßig haben Sie über Ihre in Deutschland ansässige, depotführende Bank aber auch die Möglichkeit, an gängigen Handelsplätzen in **ausländische Unternehmen** zu investieren und von diesen Aktien zu erwerben. Schütten diese Unternehmen Dividenden aus, liegt ebenfalls ein



Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor. Es handelt sich zwar um Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen, jedoch wurden diese im Ausland generiert. Auch bei diesen Kapitalerträgen wird die Abgeltungsteuer einbehalten, sofern die Dividenden einen eventuellen Freistellungsauftrag übersteigen. Denn das Besteuerungsrecht für Kapitalerträge bestimmt sich regelmäßig nach dem **Wohnsitzstaatsprinzip**. Das System der Quellenbesteuerung wird aber auch international durchgeführt. Zusätzlich zur Kapitalertragsteuer muss Ihre depotführende Bank grundsätzlich die für das Land vorgesehene **Quellensteuer** einbehalten (Quellenbesteuerungsprinzip) und an den ausländischen Fiskus abführen. Dieser Einbehalt ist immer – unabhängig von einem eingerichteten Freistellungsauftrag – durchzuführen.

Die Quellensteuersätze der einzelnen Länder variieren zum Teil sehr stark. Zusätzlich wird auch die Art des Kapitalertrags unterschieden, wobei sich dies auf Dividenden und Zinsen beschränkt. Die folgende Aufstellung gibt Ihnen einen beispielhaften Überblick über verschiedene Quellensteuersätze:

Land	Dividenden	Zinsen
Belgien	30 %	30 %
Italien	26 %	26 %
USA	30 %	30 %
Frankreich	12,8 %	0 %
Vereinigtes Königreich	0 %	20 %
Japan	15 %	20 %
Luxemburg	15 %	0 %
Brasilien	0 %	15 %

Beispiel: Der in Frankfurt am Main wohnhafte A hält Aktien einer luxemburgischen Gesellschaft im Depot, welches er bei seiner inländischen Hausbank führt. Er hat einen Freistellungsauftrag von 1.000 € eingerichtet und erhält Dividenden in Höhe von 500 € von der luxemburgischen Aktiengesellschaft. Weitere Kapitalerträge erzielt er nicht.

Lösung: Die Dividenden stellen Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Da sie insgesamt weniger als 1.000 € betragen und ein entsprechender Freistellungsauftrag eingerichtet ist, behält die Hausbank keine Kapitalertragsteuer ein. Jedoch erhebt Luxemburg eine Quellensteuer von 15 % auf Dividenden, welche die Hausbank einbehält und abführt. Demnach werden A Netto-Dividenden in Höhe von 425 € (500 € – 75 € Quellensteuer) gutgeschrieben.

Quellenstaat mit DBA

Da sowohl eine Besteuerung an der Quelle stattfindet als auch das Wohnsitzstaatsprinzip gilt, führt dies regelmäßig zu einer Doppelbesteuerung. Um dem grundsätzlich entgegenzuwirken, wird in aller Regel die Freistellungsmethode oder die Anrechnungsmethode angewendet. Im Bereich der

Kapitalerträge findet jedoch ausschließlich die **Anrechnungsmethode** Anwendung. Sofern Deutschland mit dem Quellenstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, ist die Anrechnungsmethode hierin geregelt. Die gesetzliche Grundlage zur Anrechnung in diesen Fällen findet sich in § 32d Abs. 5 EStG. Zu beachten ist, dass sich die Höhe der anrechenbaren Steuer nach den Vereinbarungen im DBA bemisst und maximal 25 % betragen darf. Das **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) veröffentlicht jährlich eine Übersicht (→ [st 135024](#)), aus der sich die nationalen Quellensteuern der einzelnen Staaten sowie die anrechenbare Steuer nach DBA ergeben.

Hinweis: Sofern Sie bei Ihrer depotführenden Bank Kapitalerträge erzielen, die sowohl zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer als auch ausländischer Quellensteuer führen, nimmt Ihre Bank die Verrechnung automatisch vor. Führen Sie bei mehreren Kreditinstituten Depots, lässt sich die Verrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachträglich durchführen.

Beispiel: Der in Frankfurt am Main wohnhafte A hält Aktien einer französischen Aktiengesellschaft im Depot, welches er bei seiner inländischen Hausbank führt. Ein Freistellungsauftrag wurde nicht eingerichtet. Er erhält Dividenden in Höhe von 500 € von der französischen Aktiengesellschaft. Weitere Kapitalerträge erzielt er nicht.

Lösung: Die Dividenden stellen Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Da kein Freistellungsauftrag eingerichtet wurde, muss die Hausbank 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten. Ebenso ist die französische Quellensteuer von 12,8 % abzuführen. Da Deutschland ein DBA mit Frankreich abgeschlossen hat, kann die Hausbank direkt eine Verrechnung vornehmen. Im DBA ist eine Anrechnung bis 15 % zugelassen. Insgesamt werden 25 % Steuern einbehalten, die sich aus 12,2 % Kapitalertragsteuer und 12,8 % französischer Quellensteuer zusammensetzen. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 %, der auf die reduzierte Kapitalertragsteuer (12,2 % von 500 €) berechnet wird. A erhält somit eine Netto-Dividende von 371,64 €.

Bruttodividende	500,00 €
abzgl. 25 % Kapitalertragsteuer	- 125,00 €
abzgl. 12,8 % französische Quellensteuer	- 64,00 €
zzgl. 12,8 % Verrechnung durch Bank	+ 64,00 €
abzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag	- 3,36 €
Nettodividende	= 371,64 €

Quellenstaat ohne DBA

Auch in Ländern, mit denen Deutschland kein DBA abgeschlossen hat, werden regelmäßig Kapitalerträge an der Quelle besteuert. Diese Erträge stellen ebenfalls Kapi-

taleinkünfte gem. § 20 EStG dar und sind in Deutschland zu versteuern. Eine etwaige Doppelbesteuerung wird in Fällen mit Nicht-DBA-Staaten grundsätzlich entweder durch die Anrechnungs- oder die Abzugsmethode vermieden, welche in § 34c EStG geregelt sind. Nach § 34c Abs. 1 S. 1 Teilsatz 2 EStG ist die Anwendung der Anrechnungs- bzw. Abzugsmethode nach dieser Vorschrift jedoch für die hier beschriebenen 'klassischen' Kapitalerträge ausgeschlossen. Diese fallen unter die Ausschlussvorschriften des § 32d Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 EStG. Darüber hinaus ist eine **Verrechnung** direkt durch die Hausbank – wie bei Quellensteuern aus einem DBA-Staat – **nicht möglich**.

Möglicherweise kann eine Anrechnung nach § 32d EStG durchgeführt werden, was jedoch mit erschwerten Voraussetzungen einhergeht. Gemäß § 32d Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 32d Abs. 5 EStG muss die im Nicht-DBA-Staat gezahlte Quellensteuer der deutschen Einkommensteuer im Wesen entsprechen. Ob die ausländische Steuer eines Nicht-DBA-Staates, die auf Kapitalerträge erhoben wird, der deutschen Einkommensteuer gleichsteht, ist im Anhang 12 II.2 der ESt-Hinweise (→ [st 135124](#)) festgelegt. Da die Anwendung des § 34c EStG bei 'klassischen' Kapitalerträgen generell ausscheidet, ist folglich sowohl die Wahl zur Abzugsmethode nach § 34c Abs. 2 EStG, als auch die Auffangvorschrift des § 34c Abs. 3 EStG ausgeschlossen.

Beachten Sie: Die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen müssen Sie nachweisen. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuer anhand urkundlicher Dokumente (vgl. analog § 68b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Sofern die Anwendung des § 32d EStG gänzlich ausscheidet, kommt es zu einer tatsächlichen **Doppelbesteuerung**. Es empfiehlt sich daher, vor Abschluss von Investments in Nicht-DBA-Staaten die Erfüllung aller Voraussetzungen sowie das Vorhandensein notwendiger Unterlagen zu prüfen.

Rückforderung von Quellensteuern

Wie bereits eingangs erläutert, liegt der Steuersatz auf Kapitalerträge in Deutschland grundsätzlich bei 25 %. Aufgrund des bestehenden Quellenbesteuerungsprinzips kann es nicht nur (zunächst) zu Doppelbesteuerungen, sondern auch zu einer Steuerbelastung von über 25 % kommen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Quellenstaat mehr Quellensteuer einbehält, als nach dem DBA angerechnet werden kann.

Beispiel: Der in Frankfurt am Main wohnhafte A hält Aktien einer italienischen Gesellschaft im Depot, welches er bei seiner inländischen Hausbank führt. Er hat keinen

Freistellungsauftrag eingerichtet. Er erhält Dividenden in Höhe von 500 € von der italienischen Aktiengesellschaft. Weitere Kapitalerträge erzielt er nicht.

Lösung: Die Dividenden stellen Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Da kein Freistellungsauftrag eingerichtet wurde, muss die Hausbank 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten. Ebenso ist die italienische Quellensteuer von 26 % abzuführen. Da Deutschland ein DBA mit Italien abgeschlossen hat, kann die Hausbank direkt eine Verrechnung vornehmen. Die Anrechnung der italienischen Quellensteuer ist nach DBA auf 15 % begrenzt. Insgesamt werden 25 % Abgeltungsteuer einbehalten, die sich aus 10 % Kapitalertragsteuer und 15 % italienischer Quellensteuer zusammensetzen. Darüber hinaus ist A auch mit dem Differenzbetrag von 11 % (26 %–15 %) finanziell belastet. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 %, der auf die reduzierte Kapitalertragsteuer (10 % von 500 €) berechnet wird. A erhält somit eine Netto-Dividende von 317,25 €.

Bruttodividende	500,00 €
abzgl. 25 % Kapitalertragsteuer	- 125,00 €
abzgl. 26 % italienische Quellensteuer	- 130,00 €
zzgl. 15 % lt. DBA Anrechnung	+ 75,00 €
abzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag	- 2,75 €
Nettodividende	= 317,25 €

Quellensteuern, die den im DBA festgelegten Anrechnungssatz übersteigen, können im Quellenstaat zurückgefordert werden. Im vorangestellten Beispiel mit Italien ist also eine Rückforderung von 11 % Quellensteuer möglich. Die dafür notwendigen Formulare stellt das BZSt auf seiner Internetseite zur Verfügung (→ [st 135224](#)).

Beachten Sie: Eine Rückforderung von Quellensteuern ist nur bei Staaten möglich, mit denen Deutschland ein DBA abgeschlossen hat. Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass die Anträge mit den Originalunterlagen zu stellen sind. Regelmäßig ist das **Antragsformular** in Papierform bei der ausländischen Behörde einzureichen. Nur wenige Staaten, wie z.B. die Schweiz, bieten dieses Verfahren über ein Online-Portal an.

Neben dem Antragsformular benötigen Sie auch eine sogenannte **Ansässigkeitsbescheinigung** (→ [st 135324](#)). Mit diesem Formular bestätigt das für Sie zuständige Wohnsitzfinanzamt, dass Sie in Deutschland steuerlich ansässig sind. Außerdem sollten Sie die **Verjährungsfristen** im Auge behalten. Diese betragen in aller Regel drei Jahre. Zu erwarten ist eine zum Teil sehr lange Bearbeitungsdauer. Die Antragsformulare sind mitunter komplex und regelmäßig nur in der Landessprache verfügbar. Darüber hinaus entstehen möglicherweise **diverse Kosten**, z.B. Bearbeitungs- und Portogebühren. Wollen Sie sich den Papierauf-

wand ersparen, können Sie gegebenenfalls auch Ihre Hausbank mit der Quellensteuerrückforderung beauftragen. Einige Banken (aber nicht alle) bieten diesen Service an, lassen ihn sich aber auch entsprechend bezahlen.

Besonderheiten USA und Frankreich

In den **USA** gelten die sogenannten 'Qualified Intermediary'-Vorschriften, kurz 'QI' genannt. Eine deutsche Bank hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit den USA nach den 'QI'-Vorschriften abzuschließen. Dies bedeutet: Die deutsche Bank verpflichtet sich, unmittelbar US-amerikanische Vorschriften anzuwenden. Besitzt Ihre depotführende Bank den 'QI'-Status und bietet diesen Service an, wird gegenüber dem US-Fiskus bestätigt, dass Sie deutscher Staatsbürger mit Ansässigkeit in Deutschland sind. Ihr Aufwand beschränkt sich meist auf das Ausfüllen eines Formulars gegenüber Ihrer Bank. Der Quellensteuersatz der USA von 30 % reduziert sich damit von vornherein auf 15 %, sodass sich Erstattungsverfahren zur Quellensteuer erübrigen.

In **Frankreich** lag der Quellensteuersatz bis einschließlich 2017 bei 30 %. Ab dem 1.1.2018 wurde dieser für deutsche Kapitalanleger auf 12,8 % gesenkt, auch um langwierige Quellensteuererstattungsverfahren zu umgehen. Die Erfahrung zeigt jedoch etwas anderes: Inländische Banken haben oftmals Probleme, den französischen Behörden nachzuweisen, dass ihre Privatanleger aus Deutschland kommen. Um diesen Verwaltungsaufwand zu umgehen, behalten die Banken von vornherein die Quellensteuer in Höhe von 30 % ein. Damit ist ein Erstattungsantrag für die französische Quellensteuer unumgänglich.

Kapitalanlagen bei ausländischen Banken

Die bisher getroffenen Ausführungen beziehen sich auf Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland und damit auf die Besteuerung nach deutschem Recht. Möglicherweise führen Sie als Steuerinländer aber auch ein **Depot bei einer ausländischen Bank**.

Da das Quellenbesteuerungsprinzip international umgesetzt wird, wird ein Quellensteuerabzug auf Kapitalerträge gleichermaßen vorgenommen. Der entscheidende Unterschied liegt in der **Nicht-Abführung der deutschen Kapitalertragsteuer**. Ein ausländisches Kreditinstitut ist grundsätzlich nicht ermächtigt, diese einzubehalten und an den deutschen Staat abzuführen. Somit entfällt eine Abgeltungswirkung. Es handelt sich daher um „steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen haben“. Diese sind bereits ab dem

ersten Euro verpflichtend in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren (§ 32d Abs. 3 Satz 1 EStG).

Beispiel: Der in Frankfurt am Main wohnhafte A führt ein Depot bei der luxemburgischen 'Banque de Luxembourg'. Von seinen dort verwahrten Aktienanteilen erhält er 1.000 € Dividende.

Lösung: Bei den Dividenden handelt es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Da die luxemburgische Bank keine Kapitalertragsteuer einbehalten darf, tritt keine Abgeltungswirkung ein. Die Dividenden muss A verpflichtend in seiner Steuererklärung deklarieren. Luxemburg behält eine Quellensteuer von 150 € (1.000 € × 15 %) ein, die sich A im Rahmen der Einkommensteueranrechnung anrechnen lassen kann (§ 32d Abs. 5 EStG).

Angestrebte Vereinfachungen auf EU-Ebene

Die **EU-Kommission** strebt derzeit ein Vereinfachungsverfahren an, um auf EU-Ebene das Erstattungsverfahren ausländischer Quellensteuern zu beschleunigen und zu erleichtern. Dies wurde in einer Pressemitteilung vom 19.6.2023 (→ [st 135424](#)) angekündigt. So ist geplant, dass die vom Finanzamt benötigte 'Ansässigkeitsbescheinigung' innerhalb weniger Tage digital zur Verfügung gestellt werden soll. Zusätzlich sind zwei 'Schnellverfahren' geplant. Hierbei handelt es sich um die 'Steuererleichterung an der Quelle' sowie um das 'Schnellerstattungsverfahren'. Die 'Steuererleichterung an der Quelle' soll den Quellensteuerabzug sofort auf den im DBA geregelten Anrechnungsbetrag begrenzen, sodass sich ein Erstattungsverfahren von vornherein erübrigt. Das 'Schnellerstattungsverfahren' soll eine beschleunigte Bearbeitung des Erstattungsantrags gewährleisten. Ziel ist es, dass zu viel gezahlte Quellensteuern innerhalb von 50 Tagen zurückerstattet werden. Sowohl das **EU-Parlament** als auch der **EU-Rat** müssen dem Vorschlag der EU-Kommission noch zustimmen. Falls diese Erleichterungsverfahren auf Zustimmung stoßen, ist frühestens 2027 eine Umsetzung zu erwarten.

Fazit

Ein Erstattungsantrag macht im Regelfall nur bei höheren Steuerbeträgen Sinn. Neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand entstehen hohe Kosten, die möglicherweise die erstattbare Quellensteuer übersteigen. Vor Antragstellung sollten Sie daher prüfen, ob sich der Aufwand lohnt. Auch die im Raum stehenden Vereinfachungsverfahren auf EU-Ebene werden nicht zu geringeren Kosten und Gebühren führen.